

im Rahmen der Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter.

(4) Sind Orte nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen, beginnt bzw. endet die Transportpflicht bei der nächstgelegenen, im Ortsverzeichnis besonders gekennzeichneten Stückgutabfertigung. Die Transportkunden haben die Sendungen bei dieser aufzuliefern bzw. abzuholen.

(5) Der Vorsitzende des zuständigen Transportausschusses kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, zeitweilig zur Auflieferung bzw. Abholung von Sendungen bei den Stückgutabfertigungen verpflichten.

§ 5

Selbstverladung, Selbstentladung

Die Transportbetriebe können die Selbstverladung von Gut in bzw. die Selbstentladung von Gut aus Güterwagen auf Anschlußbahnen, Lagerplätzen und öffentlichen Ladestraßen zulassen. Hierüber ist ein Vertrag gemäß dem in den Verkehrsbestimmungen veröffentlichten Muster abzuschließen.

§ 6

Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

(1) Zum Transport sind nicht zugelassen

- a) Güter, deren Transport nach den Verkehrsbestimmungen, z. B. für den Transport gefährlicher Güter, ausgeschlossen ist;
- b) Güter, die mit den im Transport verwendeten Transport- bzw. Transporthilfsmitteln nicht oder nicht ohne Gefährdung von Ordnung und Sicherheit transportiert werden können;
- c) Güter, die mit **einem** Frachtbrief zum Transport angemeldet bzw. aufgeliefert werden und die ausschließliche Verwendung **eines** Transportmittels erfordern;
- d) Güter, die an **einen** Empfänger mit mehreren Frachtbriefen innerhalb von 5 Kalendertagen zum Transport angemeldet bzw. aufgeliefert werden und die zusammen die Verwendung **eines** Transportmittels erfordern;
- e) Einzelstücke, die auch ohne Verwendung von Transporthilfsmitteln zu Ladeeinheiten oder größeren Versandstücken zusammengefaßt werden können;
- f) Einzelstücke, deren Masse 1 000 kg oder deren Länge 4,00 m oder deren Breite 2,20 m oder deren Höhe 1,90 m überschreitet;
- g) Güter, deren Form, Abmessungen oder Beschaffenheit die angemessene Ausnutzung des Transportmittels durch Zuladung anderer Güter nicht zulassen;
- h) Güter einer Sendung, die aus mehreren Einzelstücken besteht, mit einer Gesamtmasse unter 20 kg und Einzelstücke als Sendung mit einer Masse unter 10 kg;
 - i) Groß- und Mittelcontainer (leer oder beladen);
 - j) Waffen und patronierte Munition;
 - k) Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen;
 - l) leichtverderbliche Güter;
- m) frostempfindliche Güter in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai;
- n) lebende Tiere;
- o) Leichen;
- p) unverpackte Felle und Häute.

(2) Zum Transport sind bedingt zugelassen

- a) Güter, für deren Transport in den Verkehrsbestimmungen, z. B. für den Transport gefährlicher Güter, besondere Bedingungen vorgeschrieben sind;
- b) Güter, deren Transport oder Umschlag besondere Schwierigkeiten verursacht und deren Überwindung nur durch

besondere Maßnahmen möglich ist, die vom Transportbetrieb festzulegen sind, insbesondere

1. Rohre, Ruten, Stangen, Bleche, Profil- und Flacheisen in Bündeln mit einer Masse von mehr als 100 kg je Bund oder einer Länge über 4,00 m;
2. leere nicht zusammengelegte Gestelle und Verschlüge, die mehr als 0,5 m³ je Stück beanspruchen;
3. Maschinen, Maschinenteile, Motoren und andere schwere Einzelstücke mit einer Masse von mehr als 50 kg, die nicht unterfahrbar hergerichtet sind.

Beim Transport solcher Güter ist der Absender verpflichtet, erforderlichenfalls das Gut bei der Stückgutabfertigung vom Straßenfahrzeug auf den Güterwagen umzuladen oder, falls eine Abholung mit dem Straßenfahrzeug beim Absender nicht möglich ist, das Gut bei der Stückgutabfertigung selbst aufzuliefern und zu verladen. Der Empfänger ist verpflichtet, erforderlichenfalls das Gut selbst zu entladen und abzuholen;

- c) leere Austauschpaletten mit Palettenscheck unter den in den Palettenaustauschbestimmungen genannten Bedingungen.

Die Transportbetriebe brauchen diese Güter zum Transport nur anzunehmen, wenn die besonderen Bedingungen eingehalten bzw. die Maßnahmen getroffen sind.

(3) Die Transportbetriebe können im Abs. 2 Buchst. b genanntes Gut dem Empfänger auf der Anschlußbahn oder dem Lagerplatz des Empfängers oder auf der öffentlichen Ladestraße eines dem Empfänger nahegelegenen, für den Ladungstransport zugelassenen Bahnhofs zur Selbstentladung bereitstellen, wenn sie auf Grund der Art und Beschaffenheit des Gutes den Transport bis zu der im Frachtbrief vorgeschriebenen Stelle der Ablieferung nicht durchführen können. Für die Entladung des Güterwagens gelten die Verkehrsbestimmungen für den Ladungstransport der Eisenbahn. Das Transportentgelt wird bis zu der im Frachtbrief vorgeschriebenen Stelle der Ablieferung berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 7

Form und Inhalt des Frachtbriefes

(1) Der Absender hat für das Gut einen vierteiligen Frachtbrief unter Verwendung des Vordrucks der Transportbetriebe auszufüllen. Dieser besteht aus

- dem Frachtbrief (Blatt 1),
- dem Versandschein (Blatt 2),
- dem Annahmeschein (Blatt 3),
- dem Empfangsschein (Blatt 4).

Abweichungen vom Vordruck und der Verwendung des Frachtbriefes bedürfen der Vereinbarung mit den Transportbetrieben.

(2) Mit einem Frachtbrief dürfen nicht aufgeliefert werden

- a) Güter, die an verschiedenen Stellen abgeholt oder abgeliefert werden sollen;
- b) Güter, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht ohne Nachteil zusammengeladen werden können;
- c) Güter, die nach den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter nicht zusammengeladen werden dürfen;
- d) mehr als 1 beladener Kleincontainer oder mehr als 4 beladene Paletten.

(3) Der Absender muß alle vorgeschriebenen und kann alle zugelassenen Angaben und Erklärungen in den Frachtbrief eintragen. Die Anforderungen an den Inhalt und die Ausfertigung des Frachtbriefes ergeben sich aus den Verkehrsbestimmungen. Andere als nach den Verkehrsbestimmungen vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen dürfen in den Frachtbrief nicht aufgenommen werden.